

**Bekanntmachung
des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen
(GKV-Spitzenverband)
nach § 35 SGB V**

vom 29. Juni 2010

Der GKV-Spitzenverband hat gemäß § 35 Abs. 5 SGB V die Festbeträge überprüft und beschlossen, die Festbeträge für die nachfolgende Festbetragsgruppe mit ausschließlich verschreibungsfreien Arzneimitteln nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB V wie folgt anzupassen:

Festbetragsgruppe:

Ibuprofen

1B

Gruppenbeschreibung	Standardpackung
orale Darreichungsformen, normal freisetzend verschreibungsfrei Dragees, Kapseln, Weichkapseln, Tabletten, Film-, Brause-, Kautabletten, Sirup, Granulat/Tabletten zur Herstellung einer Lösung/Suspension zum Einnehmen, Lösung/Suspension zum Einnehmen, Saft, überzogene Tabletten (z. B. Beutel)	Wirkstärke 400 (w) Packungsgröße (pk) 20 Stück oder ml Festbetrag 5,97 Euro
	Regressionsgleichung
	$p = 0,003871042 \times w^{0,569489} \times pk^{0,715070}$

Für die hier aufgeführten Festbeträge und für die Festbeträge der jeweiligen Wirkstärken- und Packungsgrößenkombinationen der entsprechenden Festbetragsgruppe, die sich durch Multiplikation des festgesetzten Festbetrages für die Standardpackung mit dem Ergebnis der zugehörigen Regressionsgleichung ergeben, gilt das folgende Anpassungsverfahren an den Apothekenverkaufspreis mit MwSt.: Der rechnerisch ermittelte Festbetrag wird an den nächstmöglichen sich aus der Arzneimittelpreisverordnung in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ergebenden Apothekenverkaufspreis mit MwSt. angeglichen. Bei gleichem Abstand gilt der höhere Apothekenverkaufspreis mit Mehrwertsteuer.

Die umgerechneten Festbeträge gelten vom 1. September 2010 an.

Die Beschlüsse des GKV-Spitzenverbandes und ihre Begründungen können beim

GKV-Spitzenverband
Abteilung Arznei- und Heilmittel
Arzneimittel-Festbeträge
Kronprinzenstraße 6
45128 Essen

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Beschlüsse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Berlin, den 29. Juni 2010

GKV-Spitzenverband
Der Vorstand

Dr. Pfeiffer

von Stackelberg

Kiefer